



Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006; Wien, 10. März 2006
Bundesgesetz über Änderungen des Sach- Mag. Fo/Hu
walterrechts im allgemeinen bürgerlichen Klappe: 89996
Gesetzbuch, im Ehegesetz, in der Juris- Zahl: 025/204/2006
diktionsnorm, im Außerstreitgesetz, im
Konsumentenschutzgesetz, im Vereins-
sachwalter- und Patientenanwaltsgesetz
und in der Notariatsordnung

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 31. Jänner 2006, GZ. BMJ-
B4.973/0003-I 1/2006, übersendeten Entwurf eines
Bundesgesetzes über Änderungen des Sachwalterrechts im
allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, im Ehegesetz, in der
Jursidiktionsnorm, im Außerstreitgesetz, im
Konsumentenschutzgesetz, im Vereinssachwalter- und
Patientenanwaltsgesetz und in der Notariatsordnung, nimmt der
Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Neukodifizierung des Sachwalterrechtes
sowie der damit verbundenen Rechtsmaterien im Zusammenhang
mit der zunehmenden Anzahl von älteren Menschen einerseits
und den wachsenden formalrechtlichen Anforderungen im
Geschäftsleben, der öffentlichen Verwaltung und der sozialen
Wohlfahrt andererseits begrüßt.

Im Anschluss erlaubt sich der Österreichische Städtebund jedoch noch folgende Anregungen zu übermitteln:

1. Register bzw. Registrierung in einem Zentralen Vertretungsverzeichnis:

Es wird aus Gründen der Publizität für notwendig erachtet, dass sowohl Gerichtsbeschlüsse über Sachwalterschaften als auch Fälle von „Vorsorgevollmachten“ und Fälle der „Vertretungsbefugnis der Eltern und anderer nächster Angehöriger“ registriert werden. Diese Registrierung soll für Behörden zur Erleichterung von Verwaltungs- und Zivilverfahren einsehbar sein.

2. Zur Vorsorgevollmacht gemäß § 284b - 284d und § 284e - 284h (Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger):

Grundsätzlich wird die Einführung dieser Instrumente befürwortet, da dies für die betroffenen Personen wesentliche Erleichterungen bedeutet.

Generell wird das Ausmaß der „Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger“ im Verwaltungsverfahren als zu gering bzw. zu wenig weitgehend erachtet. Im Ermittlungsverfahren stellen sich etwa Fragen, wie die von vorhandenem Vermögen aller Art des Vertretenen, die aber vom „nächsten Angehörigen“ nicht beantwortet werden können.

Aus Sicht des Jugendwohlfahrtsträgers, der gemäß § 145a ABGB, § 211 ABGB allenfalls die gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung eines betroffenen Kindes einer Person innehat, die eine Vorsorgevollmacht erteilt hat oder die ein naher Angehöriger vertritt, besteht die Notwendigkeit, dass dieser informiert wird, allenfalls auch über Beendigung von diesen Vertretungen.

Eine entsprechende Informationspflicht gegenüber dem Jugendwohlfahrtsträger soll auch für Sachwalterschaftsbeschlüsse gelten, wenn die betroffene Person Kinder hat.

Angeregt wird jedenfalls, dass Privatpersonen, die als Sachwalter eingesetzt werden, um bereits im Vorfeld Fehler zu vermeiden, eine Grundschulung bzw. eine rechtliche Aufklärung über ihr Betätigungsfeld erhalten sollen. Es ist unbestritten, dass Sozialarbeiter als Sachwalter auf Grund ihrer Ausbildung sehr gut geeignet sind, weshalb diese ihre hauptberufliche Tätigkeit auf diesen Aufgabenbereich mehr ausdehnen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär